

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Straßburger neueste Nachrichten. Hauptausgabe. 1940-1944 1944

263 (23.9.1944) [23.9. u.] [No. 263 u. 264] Landkreis Strassburg

Tieflegerangriff!

Gemächlich zuckelte dieser Tage das Lokalbähnchen auf einer mittelbadischen Strecke durch die Landschaft. Es wird fast nur von der Landbevölkerung benutzt, um Besorgungen in der Kreisstadt zu machen oder am Sonntag Verwandte und Bekannte in entfernteren Landorten zu besuchen. Plötzlich wurden die Mitfahrenden durch scharfes Geknatter von Maschinengewehren und Bordkanonen aus ihrem beschaulichen Dösen aufgeschreckt. Tieflegerangriff! Das Reisen, ob in der Eisenbahn, mit Auto oder Fuhrwerk oder auf dem Fahrrad ist jetzt tatsächlich zu einer lebensgefährlichen Angelegenheit geworden. Ein sträflicher Leichtsinns ist es aber, wenn schon einmal gereist werden muß, die Kinder mitzunehmen. Wenn eine Frau ihren bei der Wehrmacht stehenden oder in einem Lazarett liegenden Mann besuchen will, sollte sie die Kinder wenigstens zu Hause lassen. So gern der Vater diese auch wiedersehen möchte, wird er gerade als Soldat, der seine Erfahrungen mit dem Luftkrieg gemacht hat, die Anwesenheit der Kinder lieber missen. Die Frau wird gut tun, sie entweder bei Verwandten oder Bekannten oder bei der NSV-Ortsgruppe, die sicher Rat und Hilfe gewähren kann, für die Zeit der Reise unterzubringen.

KLEINE STADTNRICHTEIN Die Verdunkelung dauert von heute 20.34 bis morgen 6.44 Uhr.

Speisekartoffelversorgung. Alle versorgungsberechtigten Inhaber des Bezugsausweises für Speisekartoffeln 64 bis 68, erhalten, nach einer heutigen Bekanntmachung des Bürgermeisters, von der 67. Zuteilungsperiode ab bis auf weiteres auf die Wochenbezugsabschnitte dieser Karte je Kopf und Woche 1 1/2 kg Speisekartoffeln.

Aus der Reichsuniversität Straßburg

Ernennungen in den Fakultäten Medizin, Philosophie, Naturwissenschaft In der Medizinischen Fakultät der Reichsuniversität Straßburg fanden folgende Ernennungen statt: Professor Dr. Johannes Stein, Direktor der Medizinischen Klinik, zum Kommissarischen Direktor des Medizinischen Forschungsinstituts der Reichsuniversität Straßburg. — Der wissenschaftliche Assistent Dr. med. habil. Wolfgang Kiehl, Straßburg, zum Dozenten der Kinderheilkunde. — Der Oberarzt Dr. med. Hajo Wolbergs, Straßburg, zum Dozenten für Innere

Wer kennt den Toten?

Die Kriminalpolizei Straßburg teilt mit: Am 18. September 1944 wurde aus dem Rhein bei Ludwigsfeste Strom Km 236,700 eine unbekannt männliche Leiche geborgen. Diese hat etwa 5 bis 6 Wochen im Wasser gelegen. Beschreibung: 40 bis 45 Jahre alt, 1,70 m groß, stark untersetzt, durchgehende Glatze über dem Nacken, dunkelbraune spärliche Kopfhare, glatt rasiert, weiße vollständige Zähne, trug roten Pullover und braune dünne Socken. Sachdienliche Angaben werden von der Kriminalpolizei Straßburg, Bitscher Straße Nr. 6, Tel. 2 10 45—48, App. 40, oder jede andere Polizeidienststelle erbeten.

Der Eselskopf

Er begegnet uns jetzt an allen Straßenecken, der Esel auf den Plakaten, der alle Gerüchte glaubt. In unruhigen Zeiten pflegt er gleich in Massen aufzutreten. Wenn aber die Siegesfanfaren ertönen, stimmt er am lautesten mit seinem mißtonigen Geschrei mit ein. Er will dann alles schon lang vorausgesagt haben; wie er heute genau alles Unheil voraussagt.

Sind wir erst einmal wieder über den Berg der gegenwärtigen Schwierigkeiten hinweg, wollen wir ihn nicht wieder sehen und hören. Er soll sich dann vor Scham in den hintersten Winkel verkriechen. Wo wir ihn aber heute treffen, versetzen wir ihm einen tüchtigen Trit.

Rheinwasserstand vom Freitag. — Konstanz 3,55 (3,57); Rheinfelden 2,39 (2,46); Breisach 2,09 (2,04); Straßburg 2,58 (2,43); Karlsruhe 4,14 (4,03); Mannheim 2,74 (2,78).

Obstbaupflege im Herbst

Baumscheiben lockern!

Die Pflege des Obstbaumes geht auch noch weiter, wenn seine Früchte bereits der Vollreife entgegengehen. Was um diese Zeit sehr wichtig ist, ist, daß man die Baumscheiben lockert. Das bezieht sich besonders auf den Pflaumenbaum. Die Raupen des Pflaumenwicklers, die bis jetzt im Fruchtfleisch der „wurmstichigen“ Pflaumen lebten, bohren sich nämlich allmählich aus den Früchten heraus, um in der Erde oder auch hinter Rindenschuppen in einem Gespinnst zu überwintern. Auch andere Obstbauschädlinge suchen sich im Boden einen

geeigneten Platz für ihre Winterruhe. Lockert man aber die Baumscheibe gerade um diese Zeit, so kommen damit auch diese kleinen Übeltäter ans Tageslicht und können vernichtet werden, wobei viele Vögel, und vor allem auch die Hühner, eifrig mithelfen. Der Befall der Pflaumen mit dem Raupen des Pflaumenwicklers ist um so fataler, als man den Früchten ihre Wurmstichigkeit gar nicht gleich ansieht, da sie außen völlig gesund aussehen — manchmal kommt es allerdings zur Notreife — und erst ein kleines Loch oben neben dem Stielansatz die Tätigkeit der Räupchen verrät.

Wenn der Vermieter ausgebombt ist

Muß der nichtgeschädigte Mieter ihm Räume abgeben? — Eine zeitgemäße Rechtsfrage

Im Zeichen der Luftangriffe ist die Frage: Muß der nicht fliegergeschädigte Mieter Räume seiner Wohnung an seinen total fliegergeschädigten Vermieter abgeben? sehr aktuell und beschäftigt auch schon die Gerichte, sei es, daß sich die Bevölkerung Rat holt, oder daß bereits ein derartiges Räumungsbegehren gestellt ist.

Vorneweg kann gesagt werden, daß ein total fliegergeschädigter — und unter gewissen strengeren Voraussetzungen auch ein nur teilweise geschädigter — Vermieter von seinem Mieter Räume aus dessen Wohnung sehr wohl verlangen kann, um nun selbst darin seine Familie unterzubringen.

Die gesetzliche Grundlage hierfür gibt das Mieterschutzgesetz in § 4, worin der sog. Eigenbedarf des Vermieters geregelt wird. Danach kann der Vermieter auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn für ihn aus besonderen Gründen ein so dringendes Interesse an der Erlangung des Mietraums besteht, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde. Eine weitere Vorschrift hierzu besagt, daß nur für einen Teil des Mietraums die Aufhebung verlangt werden kann, falls die zuvor bezeichneten Gründe eben nur für einen Teil der Wohnung vorliegen.

Es kommen also zwei Möglichkeiten in Betracht, nämlich die Aufhebung des ganzen Mietverhältnisses zugunsten des geschädigten Vermieters oder nur hinsichtlich eines Teiles der Mieträume. Der erstere Fall wird viel seltener eintreten und nur unter ganz

wichtigen Voraussetzungen zum Erfolg führen. Es ist aber immerhin denkbar, daß der Mieter für eine kleine Familie vom Vermieter eine verhältnismäßig große Wohnung ermiert hat, daneben aber noch eine ausreichende und angemessene Ausweichmöglichkeit besitzt; ist nun der Vermieter total geschädigt und aus beruflichen Gründen auf diese Wohnung angewiesen, so kann dem Mieter zugemutet werden, von der Ausweichmöglichkeit Gebrauch zu machen. Allerdings sind auch hier zusätzlich noch gewisse angemessene Räumungsfristen zu bewilligen.

Zusammenrücken ist für beide Pflicht

Weit bedeutender ist aber der Fall, daß der Vermieter von seinem Mieter nur einen Teil der Wohnräume verlangt, weil er tatsächlich auf sie angewiesen ist und kein anderes Unterkommen gefunden hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Vermieter verlangen kann, in erster Linie in seinem eigenen Haus untergebracht zu werden. Der Mieter kann also nicht verlangen, daß der Vermieter ihm zuerst nachweist, daß er vergeblich anderweitig nach einer neuen Unterkunft gesucht habe. Wenn der Vermieter nicht sofort auf die vermietete Wohnung zurückgreift, so ist das sein freier Wille. Doch auch er darf nicht willkürlich vorgehen, weil genau so die Interessen des Mieters geschützt werden müssen. Der total geschädigte Hauseigentümer soll erst dann Räume von seinem nicht geschädigten Mieter — natürlich zuerst im Wege der gütlichen Einigung — verlangen, wenn er nach genauer Prüfung und Abwägung aller Umstände zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der Mieter noch genügend Platz hat, um auch seinem Hausherrn eine den Zeiten entsprechende Notunterkunft zu geben. Es kann eine Beschränkung des Mieters verlangt werden, der gegenüber aber auch der aufgenommene Vermieter manche Ansprüche, die er in seiner früheren Wohnung hatte, zurückstellen muß.

Stehen beim Mieter noch Räume unbenutzt, so kann sie der Vermieter für sich verlangen; hat er im Verhältnis zu seinen Familienangehörigen zu viel Räume, so hat er ebenfalls einige abzugeben. Sind übrige Räume bereits von anderen — auch fliegergeschädigten Verwandten — Personen belegt, so hat der Hauseigentümer unbedingt das Vorrecht. Dann müssen diese Personen ihm weichen, also die Räume für ihn freimachen, was bei Weigerung im Wege der Klage zu erreichen ist. Bei Abgabe von Räumen ist es klar, daß der Mieter nicht seine schönsten, aber auch nicht seine schlechtesten abgeben muß und darf; bei bereits belegten Räumen sind diese abzugeben.

Zum Schluß mag nicht unerwähnt bleiben, daß bei einem Teilschaden sich der Vermieter natürlich in erster Linie mit dem Verbliebenen helfen muß, soweit das zumutbar erscheint.

Dr. Kl.

Zur Sicherung der künftigen Ernährung

Geringfügige Kürzung der Brotration

Am 16. Oktober, dem Beginn der 68. Zuteilungsperiode, tritt eine geringfügige Senkung der Brotration ein. Sie beträgt bei den Normalverbrauchern einschl. der Zulageberechtigten mit Ausnahme der Lang- und Nachtarbeiter 200 g die Woche, bei den Kindern bis zu 6 Jahren 100 g die Woche. Außerdem wird die Zulage bei den Schwerstarbeitern um 100 g je Woche gekürzt. Die Kürzung bei den Selbstversorgern beträgt ebenfalls 100 g je Woche. Ungekürzt bleiben die Rationen der Kinder von 6 bis 10 Jahren, der Jugendlichen von 10 bis 18 Jahren sowie der Lang- und Nachtarbeiter. Nach der Neuregelung beträgt die Brotration bei dem Normalverbraucher künftig 2225 g je Woche.

den müssen. Bei der Festsetzung der Rationen stand das Bestreben im Vordergrund, unter allen Umständen die tatsächliche Belieferung der auf den Karten festgesetzten Rationen sicherzustellen und bei Rationskürzungen nach Möglichkeit auf anderen Gebieten einen Ausgleich zu gewähren. So wurde im 5. Kriegsjahr in erheblichem Umfang zum Ausgleich für die geringere Kartoffelration mit erhöhten Zuteilungen an Brot und Getreideerzeugnissen sowie Hülsenfrüchten und Reis ausgeholfen. In dem jetzt begonnenen 6. Kriegswirtschaftsjahr bringt die Kartoffelernte wieder bessere Ergebnisse. Dagegen wird die Brotgetreideernte im ganzen zwar befriedigend sein, aber doch nicht unwesentlich hinter der Ernte des Vorjahres zurückbleiben. Dazu kommt, daß mit einem erheblichen Rückgang der Zufuhr gerechnet werden muß, während die Ansprüche der Verbraucher schon durch die Verstärkung der Rüstungswirtschaft und der Wehrmacht keineswegs geringer sein werden. Diese Tatsache zwingt zu größter Sparsamkeit. Es geht darum, nicht nur die Rationen für das ganze Jahr sicherzustellen, sondern auch für den Übergang zum neuen Erntejahr die erforderlichen Reserven zur Verfügung zu haben. Um diese Reservebildung zu ermöglichen, die für die Sicherheit unserer künftigen Ernährung von besonderer Bedeutung ist, muß diese zweifelhafte geringe Kürzung in Kauf genommen werden. Die neue Brotration von 2225 g je Woche ist zwar um 175 g geringer als zu Beginn des Krieges, aber immerhin noch um 225 g höher als bei der bisher niedrigsten Ration, die vom 1. 4. bis 19. 10. 1942 gegolten hat.

Für werdende Mütter:

Höchstens 48-Stunden-Woche Der Schutz der werdenden Mütter, Wöchnerinnen und stillenden Mütter wird auch jetzt weiterhin aufrechterhalten. Es bleiben daher insbesondere die Vorschriften des Mutter- schutzgesetzes in Kraft, nach denen die Mehrarbeit über 48 Stunden wöchentlich verboten ist. Für diese Frauen findet also auch nicht die Erhöhung der Arbeitszeit bis zu 56 Stunden je Woche statt, die sonst in der Verordnung über die 60-Stunden-Woche für Frauen vorgesehen ist.

Postzeitungsdienst und totaler Kriegseinsatz

Im Zuge der Maßnahmen für den totalen Kriegseinsatz hat der Reichsminister im Einvernehmen mit der Reichspressekammer angeordnet, daß für die Tageszeitungen, die im Postbezug bisher noch monatlich bestellt werden konnten, mit Wirkung vom 1. Oktober zur weiteren Einsparung von Kräften für das Einziehen der Zeitungsgelder diese Gelder für ein volles Vierteljahr vorausbezahlt werden müssen. Nur noch für wenige als Reichszeitungen bezeichnete Tageszeitungen ist der Monatsbezug weiterhin gestattet.

Merktafel für die Hausfrau

In bezug auf die allgemeinen Lebensmittelzuteilungen sowie Sonderzuteilungen ist in der Woche vom 23. bis 30. September folgendes zu beachten: Bezug von Speisekartoffeln. — Die Verbraucher werden auf die heutige Bekanntmachung verwiesen, wonach die Belieferung mit Speisekartoffeln von der 67. Zuteilungsperiode ab in Höhe von 1 1/2 kg pro Kopf und Woche erfolgt. Nachträgliche Belieferung verfallener Abschnitte erfolgt nicht. Verteilung von Eiern. — Auf den Bestellchein Nr. 88 der Reichsleitkarte werden 4 Eier abgegeben, und zwar auf den Abschnitt a 2 Eier und auf den Abschnitt b 2 Eier. Der Bezug dieser Eier ist abhängig von den Transportmöglichkeiten, so daß die Abschnitte auch später noch ihre Gültigkeit behalten. Belieferung der Ernährungsfette und Käse aus der 68. Zuteilungsperiode. — Wie bereits bekanntgegeben, können die Bezugsabschnitte der Reichsleitkarte über Ernährungsfette und Käse aus der 68. Zuteilungsperiode noch in der 67. Periode durch den Kleinhandel beliefert werden. Die eingekommenen Abschnitte können demgemäß noch in der 68. Zuteilungsperiode beim Ernährungsamt zur Verrechnung vorgelegt werden.

Parteiliche Bekanntmachungen

NSF. — DEUTSCHES FRAUENWERK Ortsfrauenschaftsteilung Schlußfeld. — Am Montag, den 25. September, um 20 Uhr: Arbeitsbesprechung im Parteilhaus für alle Arbeitsstellen-, Zellen- und Blockfrauenschaftsleiterinnen.

Umsatzsteuertermin: 10. Oktober

Kostenlose Abgabe von Steuerzahlkarten

Die Umsatzsteuervorauszahlungen sind grundsätzlich nur noch vierteljährlich zu leisten, und zwar am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres. Zur monatlichen Vorauszahlung auf die Umsatzsteuer waren bisher solche Steuerschuldner verpflichtet, die einen Umsatz von mehr als 200 000 RM im letzten Steuerjahr hatten. Nach einem Erlaß vom 14. 7. 1944 ist diese Verpflichtung zur monatlichen Zahlung der Umsatzsteuer beseitigt, so daß alle Steuerschuldner die Umsatzsteuer nur noch vierteljährlich zu zahlen haben. Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind im Elsaß vierteljährlich abzugeben. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Voranmeldung ist ein Verspätungszuschlag zu entrichten. Bis zum 10. Oktober ist die Umsatzsteuer für das dritte

Kalendervierteljahr 1944 an das Finanzamt abzuführen. Die Zahlung kann sowohl in bar am Schalter der Finanzkasse erfolgen als auch durch Scheck oder Überweisung. Die Finanzbehörden bitten jedoch dringend darum, die Zahlungen im Überweisungsverkehr oder durch Einzahlung auf das Postscheckkonto des Finanzamts vorzunehmen. Zu diesem Zweck stehen sog. Steuerzahlkarten zur Verfügung, die an den Postschaltern unentgeltlich abgegeben werden. Als Zahlungstag gilt bei Barzahlung der Tag, an welchem die Einzahlung bei der Finanzkasse erfolgt. Werden Zahlungsmittel (Bargeld oder auch Schecks) übersandt, so ist der Tag des Eingangs beim Finanzamt maßgebend. Bei Entrichtung der Steuer durch Zahlkarte oder Postanweisung ist der Tag des Stempelabdrucks der Aufgabepostanstalt maßgebend, bei Postschecküberweisung der Tagesstempelabdruck des Postscheckamts. Es genügt also nicht, daß am letzten Tage der Vorauszahlungsfrist ein Überweisungsformular zum Postscheckamt gesandt wird, denn erst am folgenden Tage oder auch noch später erfolgt die Abstempelung. Wird die Umsatzsteuer-Vorauszahlung nicht pünktlich geleistet, so ist ein Säumniszuschlag von 2% des Steuerbetrages verwirkt, wenn die Vorauszahlung mindestens RM 2500,— (Erlaß des Reichsfinanzministers vom 26. 5. 1944) beträgt. Falls ein Steuerschuldner aus besonderen Gründen die Vorauszahlung nicht pünktlich leisten kann, so empfiehlt es sich, vor dem Zahlungstermin einen Stundungsantrag zu stellen. Ist die Vorauszahlung nicht pünktlich geleistet worden, ohne daß rechtzeitig Stundung beantragt worden war, so wird zweckmäßig der Säumniszuschlag sogleich mit der Vorauszahlung überwiesen, damit nicht eine nochmalige besondere Zahlung des Zuschlags zu erfolgen braucht. Wird die Stundung erst nach dem Eintritt der Fälligkeit beantragt und bewilligt, so ist der Säumniszuschlag verwirkt. Gehen beim Finanzamt die Vorauszahlungen nicht rechtzeitig ein, so wird die Vorauszahlung im Schätzungswege festgesetzt und beigetrieben. Hierdurch entstehen natürlich weitere Kosten und vor allem auch unnötige Arbeit, die jeder Steuerschuldner sich und dem Finanzamt ersparen sollte!

„Da müssen also ständig Schwestern zur Beobachtung da sein?“ frage ich. „Ein schwerkrankes Kind kann wohl drei bis vier Tage hintereinander eine Tages- und eine Nachtschwester ganz allein beschäftigen. Ja, es ist keine leichte Aufgabe, die einer Schwester in einem Kinderkrankenhaus. Oft hat sie Tag und Nacht keine Ruhe. Der Beruf verlangt den Einsatz der ganzen Persönlichkeit. Aber wie schön ist es auch, wenn man durch sorgfältigste Pflege nach Vorschrift des Arztes zur Rettung eines schon verlorengegebenen Kindes beitragen konnte. In diesem Augenblick möchte man mit niemandem tauschen. Und die Freude und Dankbarkeit der Mutter ist so beglückend! Gestern haben wir ein ganzes Trüpplein 6—10-jähriger entlassen können, die wegen leichter Tuberkulose hier waren. Der Abschied ist allen schwer geworden. Ein halbes Jahr waren sie bei uns. Der kleine Jürgen hat noch auf dem Bahsteig schrecklich geweint und konnte es einfach nicht fassen, daß „seine Schwester Käthe“ nicht mit ihm fuhr. Er rief immer wieder heulend: „Schwester Käthe, so steig doch ein!“ Mancher Schmerz und manches Leid gehen schon durch dieses Haus, aber es dürfte auch schon viel Glück und Genesungsfreude erleben.“

Besuch in einem Kinderkrankenhaus

Neben Schmerz und Leid wohnt Glück und Genesungsfreude

In einem großen parkähnlichen Garten außerhalb einer Stadt unseres Gaues liegt das Kinderkrankenhaus. Wenn man die breiten Stufen hinaufsteigt zu dem Eingang des stattlichen Gebäudes, hat man nicht das Empfinden, ein Krankenhaus zu betreten. Vor wenigen Jahren war der Bau auch noch ein Privatwesen. 1939 wurde dann der jetzige NS-Reichsbund Deutscher Schwestern mit der Führung des Hauses beauftragt.

Die Oberschwester Käthe führt uns durch die vielen kleinen und großen Zimmer. Sie erklärt dabei: „Hier liegt fast ganz im Freien unser kleiner einjähriger Klaus. Er hat Lungenentzündung und braucht viel frische Luft.“ Dort ein kleiner heller Raum mit drei Betten und drei Säuglingen, die alle sehr krank aussehen. Eine Schwester ist dabei, die Temperatur zu messen. „Die Drei machen uns große Sorgen. Die Mütter haben sie uns zu spät gebracht. Jetzt tun wir alles, um die armen kleinen Wesen zu retten. Genau nach Vorschrift unserer Ärztin werden

sie stündlich gefüttert, gemessen und versorgt“, erläutert Schwester Käthe. „Es ist doch sicher schwer festzustellen, was so ein winziges Wesen hat“, meine ich laienhaft, „es kann doch gar nicht sagen, was ihm wehtut — es kann einfach nur schreien!“ — „Ja, aber wie es schreit, darauf kommt es an. Da gibt es eine ganze Stufenleiter, angefangen vom zufriedenen Quäken bis zum jammervollen Schreigestöhn. Und außerdem gibt die Temperatur Aufschluß, der Stuhlgang und eine Reihe anderer Dinge.“

„Es ist übrigens nicht erwünscht, daß die Vorauszahlungen mit einem besonderen Begehrtschreiben an das Finanzamt gesandt werden, da hierdurch nur Papier vergebend wird und ein unnötiger Arbeitsaufwand entsteht. Es genügt, wenn auf dem Zahlungsabschnitt die Steuernummer angegeben wird mit dem Vermerk „Umsatzsteuer-Vorauszahlung für 3. Quartal 1944“.“

Dr. M.

Nicht reisen! Der Feind greift Züge an!

